

Stand: 29. April 1991

S C H A C H T K O N R A D

**ICH ERHEBE GEGEN DAS VORHABEN DES BUNDESAMTES FÜR STRAHLENSCHUTZ, EIN  
ENDLAGER FÜR RADIOAKTIVE ABFÄLLE IN SALZGITTER - IM EHEMALIGEN  
EISENERZBERGWERK SCHACHT KONRAD - EINZURICHTEN, FOLGENDE EINWENDUNGEN:**

Ich behalte mir vor, meine Einwendungen im Erörterungsverfahren bei Bedarf mit Hilfe meiner Sachbeistände ausführlicher zu begründen und weise gleichzeitig darauf hin, daß die Liste meiner Einwendungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, so daß bei Bedarf weitere Einwendungspunkte während der Auslegungsfrist nachgereicht werden können.

1. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG vom 27. Juni 1985, über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Juni 1990 - UVPG - ist seit dem 01. August 1990 in Kraft. Gemäß § 3 Abs. 1 UVPG, iVm Anl. zu § 3 UVPG ist für die "Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes bedürfen", eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt nach § 22 Abs. 1 UVPG auch für bereits begonnene Verfahren, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten des Gesetzes, mithin am 01. August 1990, noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Das Vorhaben "Schacht Konrad" ist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gemacht worden, so daß für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchgeführt werden muß. Dies ist nicht geschehen; das weitere Verfahren ist damit rechtswidrig.

2. Meine Gesundheit und die Gesundheit der in der Region um Schacht Konrad lebenden Menschen werden durch die bei Betrieb der Anlage entstehende radioaktive Niedrigstrahlung und die von den Abfallgebinden ausgehende Strahlung gefährdet und beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für ungeborenes Leben, Kinder, Kranke und Vorgeschädigte sowie die Belegschaft der Schachtanlage Konrad.

3. Die Verseuchung von Boden, Luft und Wasser durch den geplanten Diffusor (Abluft-Schornstein) ist abzusehen und wahrscheinlich:

- eine Beeinträchtigung der Grundwasserreserven und der in der Stadt Salzgitter vorhandenen Trinkwasser-Notbrunnen ist zu erwarten.
- durch die Abwässer der Grube Schacht Konrad und deren Einleitung in den Bach "Aue" ist bei Hochwasser eine Verseuchung der Aue-Niederung mit Radionukliden zu befürchten.
- es wird eine zusätzliche Belastung der in der Stadt Salzgitter und in der Region lebenden Menschen durch neu auftretende Verbindungen vorhandener Schadstoffe mit Radionukliden eintreten.
- Radionuklide werden über Boden, Luft und Wasser in den Nahrungskreislauf eindringen und mich unmittelbar gefährden.

4. Die Transporte durch die gesamte Bundesrepublik sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie müssen mit einbezogen werden. Durch die Transporte zur Schachtanlage Konrad werden schon im Normalbetrieb die Anwohner an den Bahnlieferungsstrecken und die Arbeiter und Fahrgäste auf

Bahnhöfen sowie die an den Transportstrecken (Straßen) wohnenden Menschen einer erheblichen Strahlengefahr ausgesetzt. Im vorgesehenen Pufferlager wird die Belegschaft einer wesentlich höheren Niedrigstrahlung ausgesetzt sein. In den Antragsunterlagen sind teilweise veraltete und standortfremde Daten verwendet worden (z.B. Klimadaten).

5. Die gemäß Atomgesetz nachzuweisende Langzeitsicherheit von Schacht Konrad als Endlager ist gescheitert. Es ist unmöglich, einmal eingelagerte Atommüll-Fässer zurückzuholen.

6. Die Klassifikation des einzulagernden Atommülls und somit eine funktionierende Kontrolle ist nicht möglich. Manipulationen durch das Personal der Betreiber können nicht ausgeschlossen werden. Die angewandte Verpackungstechnik hat sich als mangelhaft herausgestellt. Die aufgefundenen Blähfässer beweisen das eindrucksvoll. Der Verschluß der Schachtöffnung nach Abschluß der Einlagerung von Atommüll ist nicht sicher, technisch mangelhaft und das Funktionieren nicht nachgewiesen. Mit den vorgelegten Modellen wurden in der Praxis bisher keine Erfahrungen gesammelt. (§§ 9 b IV iVm §§ 7 II Nr. 3 und 5 AtG).

7. Die Zuverlässigkeit der künftigen Betreiber ist nicht erwiesen. Die Genehmigungsbehörde ist befangen durch den offensichtlichen Interessenkonflikt, daß Schacht Konrad schon jetzt als Endlager bei der Genehmigung von Kernkraftwerken anerkannt wird. (§ 9 b IV iVm § 7 II Nr. 1 AtG).

8. Durch die große Hohlraumkapazität des Schachtes Konrad wird der weitere Ausbau der Atomwirtschaft erst ermöglicht. Die Größe der Grube lässt die Einlagerung nicht nur des deutschen Atommülls zu. Heute erteilte Genehmigungen entsprechen in wenigen Jahren schon nicht mehr dem Stand der Technik.

9. Im Störfall besteht für mich und die Bevölkerung um den Schacht Konrad herum sowie in der Region kein ausreichender bzw. überhaupt kein Zivilschutz.

10. Durch die geplante Errichtung von Schacht Konrad wird mein Lebensraum stark beeinträchtigt und hat einen Verlust an Lebensqualität für mich zur Folge. Außerdem wird das Image der Stadt Salzgitter und der Region negativ beeinträchtigt. Die Folgen berühren mich persönlich.

11. Die Wahrscheinlichkeit, daß menschliches Versagen bei Einlagerung und Transport zu nicht absehbaren Katastrophen führen und mich so unmittelbar beeinträchtigen kann, ist in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Beispiele für derartig verursachte Katastrophen sind vielfältig (z.B. Tschernobyl, Sandoz, Herborn, Ölpest in Alaska usw.) und ließen sich weiter auflisten.

12. Die Unfallgefahren im Pufferlager und in der Grube, die durch terroristische Anschläge, konventionelle militärische Angriffe, Flugzeugabstürze, Erdbeben, Hochwasser und Sturm und Brand mögliche Freisetzung von Radionukliden, die die Bevölkerung und somit auch mich schädigen können, sind nicht ausreichend berücksichtigt und teilweise völlig vernachlässigt worden.

Es gibt bisher keine sichere Endlagerung von Atommüll. Das Problem der Endlagerung von Atommüll ist weltweit und national ungelöst. Schacht Konrad ist ohne Eignungsnachweis seit 1975 von der jeweiligen Bundesregierung und den künftigen Betreibern mit vorgefaßter Meinung über die Eignung des Schachtes als Endlager für 95 Prozent des vorhandenen und noch anfallenden Atommülls vorgesehen.

Ein alternativer Standort ist nie untersucht worden.

ViSdP: BUND Landesverband Niedersachsen, Goebenstraße 3a, 3000 Hannover 1  
BUND Kreisgruppe Salzgitter, Moränenweg 64, 3320 Salzgitter 1

(Auslegungsfrist läuft ab 16.05.1991)

**Ausgefüllte Einwendungslisten bitte unbedingt bis zum** **zurücksenden an:**

BUND-LV Niedersachsen, Goebenstraße 3a, 3000 Hannover 1 oder  
BUND-KG Salzgitter, Moränenweg 64, 3320 Salzgitter 1

Spendenkonto des BUND (Stichwort "Schacht Konrad"):  
Norddeutsche Landesbank Hannover BLZ 250 500 00, Konto 101 030 047